

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe September 2024

TOPTHEMA

**Kassensysteme: Meldepflicht
startet ab 1.1.2025**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

wir hoffen, die meisten von Ihnen hatten bereits einen schönen Urlaub – für jene, vor denen er noch liegt: haben Sie erholsame Tage!

Auch im September gibt es wieder viele Neuerungen, Gesetze, Entwürfe und Fristen aus dem Steuerrecht und wir möchten es nicht versäumen, Sie umfassend zu informieren.

Das sind unsere Themen für Sie:

Kassensysteme: Insbesondere elektronische Kassensysteme und ebenso Registrierkassen müssen seit dem 01. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Ab dem 01. Januar 2025 tritt hierfür nun eine Meldepflicht für vorgeschriebene Datensätze an das Finanzamt in Kraft. Wer hierzu nähere Informationen benötigt, schaut in den entsprechenden Artikel oder wendet sich gerne an Marc Linneboden.

Weiter geht es um:

Sonderzahlungen – und wie viel Netto vom Urlaubsgeld übrigbleibt,

Dienstfahrräder – und welche Steuerregeln hierzu bekannt sein sollten,

E-Rechnungen – und das hierzu bereits vorab veröffentlichte Entwurfsschreiben des

Bundesfinanzministeriums [die endgültige Version wird es im letzten Jahresquartal geben].

Wer Unterstützung für die richtige Kommunikation benötigt, kann sich gerne frühzeitig an Jonathan Beckmann wenden.

Zudem weisen wir auf Folgendes hin:

Es gibt eine Warnung über Betrugs-SMS, die im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern im Umlauf sind. Hier wird auf die Begleichung offener Steuerschulden hingewiesen. Wie sie zu erkennen sind und wie damit umgegangen werden sollte, finden Sie im entsprechenden Artikel auf Seite 04.

Ab sofort sind die Daten einsehbar, auf deren Grundlage die Kommunen die kommende Grundsteuer festlegen können. Details hierzu im Artikel.

Seit dem 01. August ist ein Gesetz für Künstliche Intelligenz [KI] in Kraft getreten. Für wen gilt es? Für Privatpersonen und Unternehmen aller EU Mitgliedsstaaten zu gleichermaßen.

Wer jetzt noch ein paar interessante Schmale/Raabe-private Zeilen zum Schmöckern braucht, der schaut ins Interview von Marco Raabe „Vom Kabelträger zum Kanzleileiter“.

Kommen Sie gut in den Herbst.
Herzlichst, Ihre schmalen Raaben

S03 TOPTHEMA

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

S04 FÜR UNTERNEHMER

Sonderzahlung: Wie viel Netto vom Urlaubsgeld übrigbleibt

Dienstfahrräder: Diese Steuerregeln sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen

Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

S05 FÜR HAUSBESITZER

Grundsteuer in NRW: Aufkommensneutrale Hebesätze für Kommunen veröffentlicht

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

E-Rechnung: Entwurfsschreiben veröffentlicht

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

KI-Verordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft

Kindergeld nur rückwirkend für sechs Monate – Kinderfreibetrag dennoch möglich



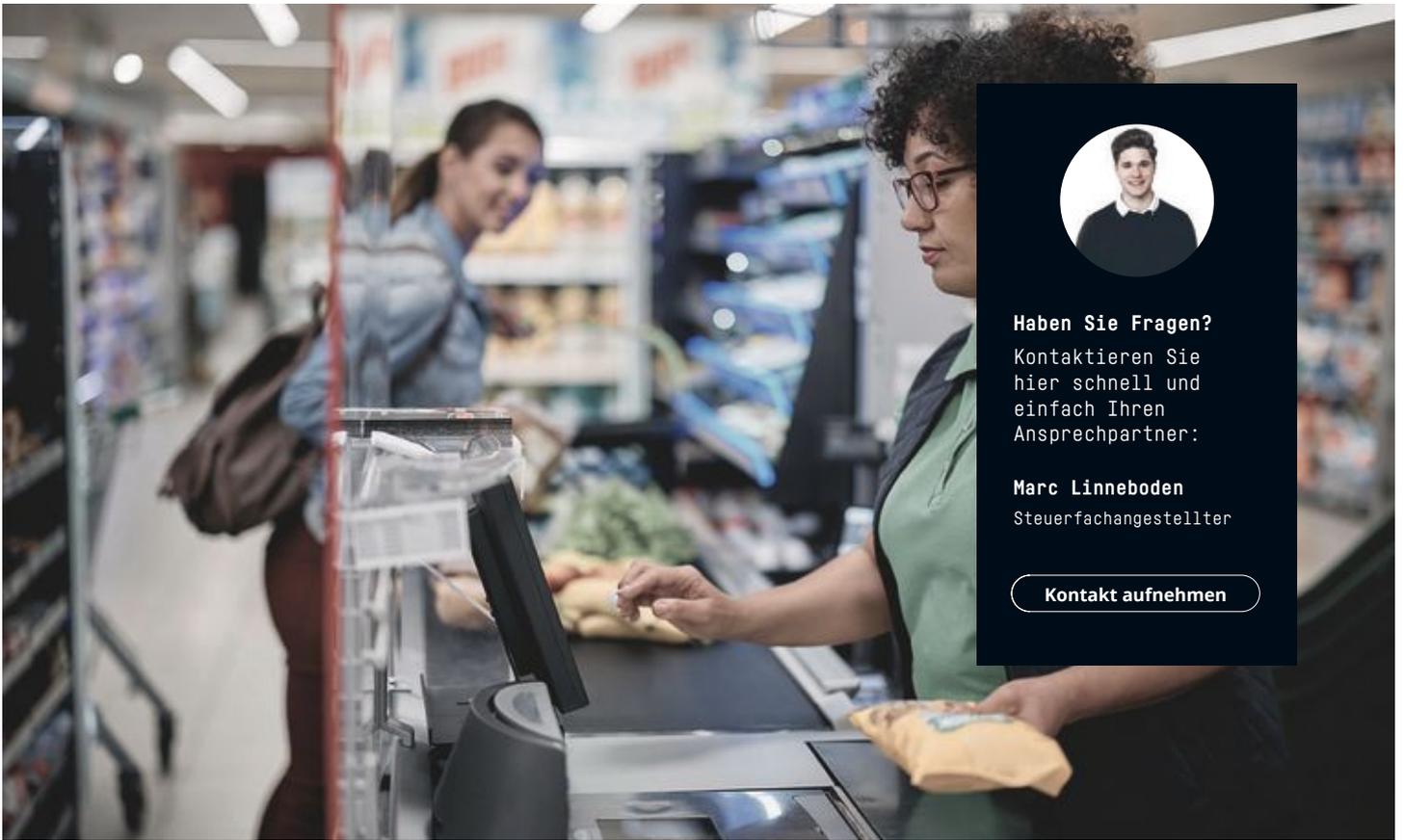
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Marc Linneboden
Steuerfachangestellter

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

KASSENSYSTEME: MELDEPFLICHT STARTET AB 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme [insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen] ab dem 1.1.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems

Das elektronische Mitteilungsverfahren wird ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist bis zum 31.7.2025 zu erstatten.

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

SONDERZAHLUNG: WIE VIEL NETTO VOM URLAUBSGELD ÜBRIGBLEIBT

Fast die Hälfte aller Tarifbeschäftigten in Deutschland durfte sich im vergangenen Jahr über zusätzliches Geld für die Urlaubskasse freuen: Laut Angaben des Statistischen Bundesamts erhielten 46,8 % von ihnen Urlaubsgeld. Im Schnitt wurden dabei rund 1.600 € brutto vom Arbeitgeber ausbezahlt. Von diesem Betrag geht aber insbesondere noch die Lohnsteuer ab, denn Urlaubsgeld ist ebenso wie Weihnachtsgeld voll steuerpflichtig.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

DIENSTFAHRRÄDER: DIESE STEUERREGELN SOLLTEN ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER KENNEN

Einen privat genutzten Firmenwagen müssen Arbeitnehmer als geldwerten Vorteil versteuern - ein privat genutztes Firmenfahrrad hingegen häufig nicht. Dabei gilt jedoch: Ein E-Bike, das schneller als 25 km/h fahren kann (sog. S-Pedelec) gilt verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug und muss daher wie ein Firmenwagen in jedem Fall versteuert werden. Dafür gelten die gleichen Sonderregelungen wie für Elektrofirmenwagen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

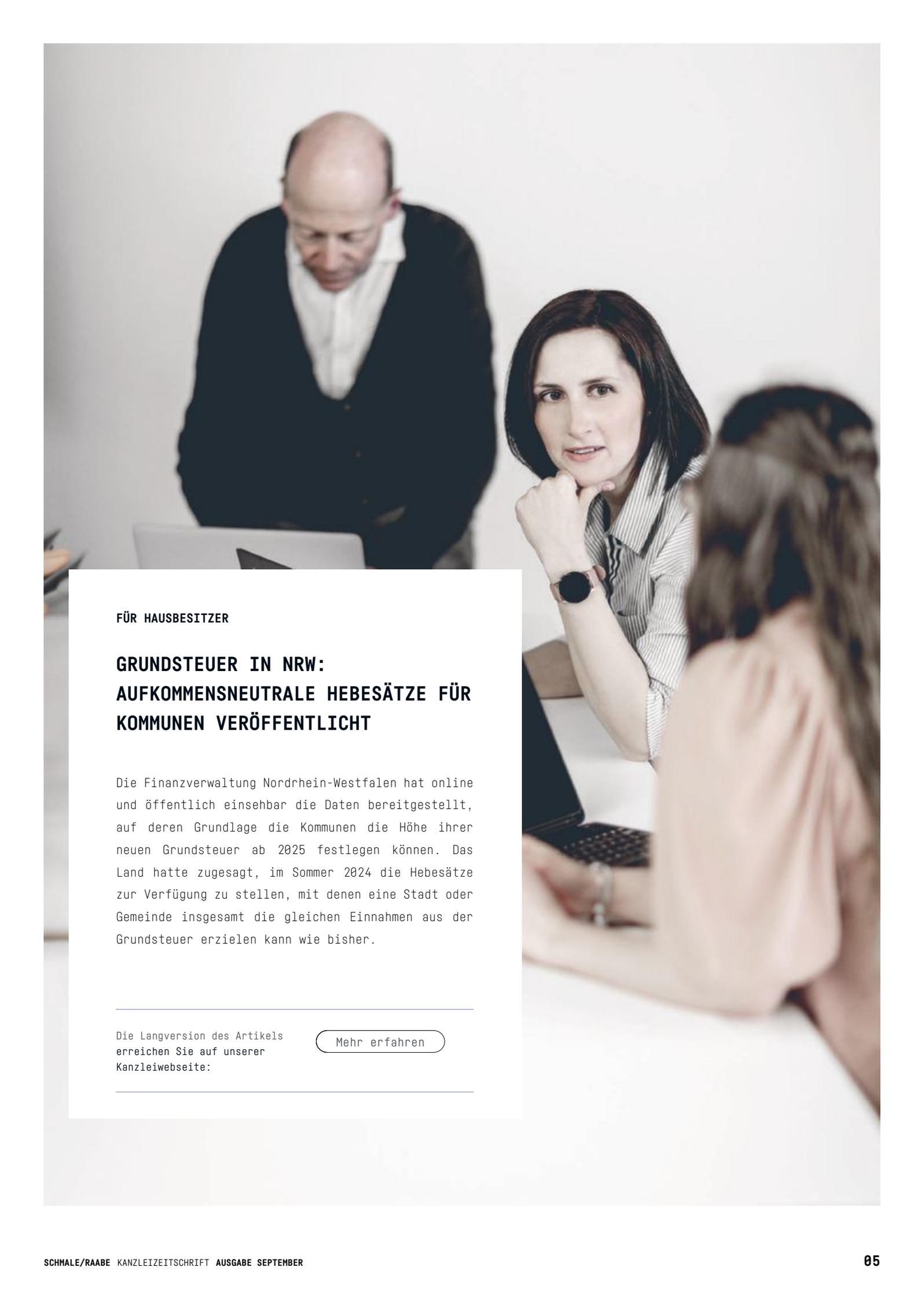
FÜR UNTERNEHMER

BETRUGS-SMS IM NAMEN DES BUNDESZENTRALAMTS FÜR STEUERN IM UMLAUF

Seit einiger Zeit versuchen Betrüger per SMS an Informationen von Steuerzahlern zu gelangen. Sie versenden SMS mit dem Hinweis, dass man noch Steuerschulden offen habe und man diese bitte zeitnah bezahlen solle. Dann wird man dazu aufgerufen, das Online-Portal zu öffnen, um diese Einzahlung zu akzeptieren. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt ausdrücklich davor, auf diese Betrug-SMS zu reagieren bzw. die Einzahlung zu akzeptieren.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



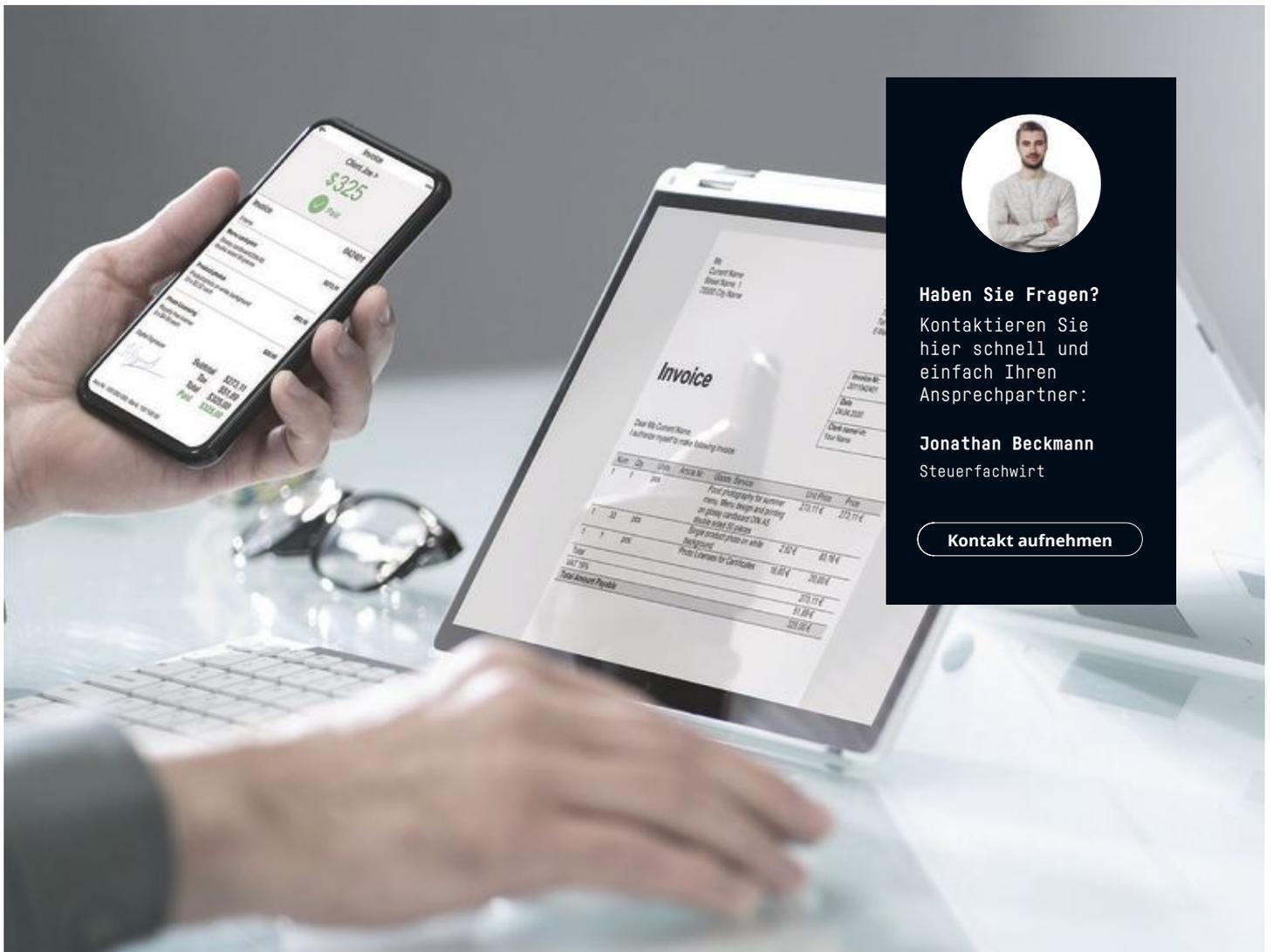
FÜR HAUSBESITZER

GRUNDSTEUER IN NRW: AUFKOMMENSNEUTRALE HEBESÄTZE FÜR KOMMUNEN VERÖFFENTLICHT

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat online und öffentlich einsehbar die Daten bereitgestellt, auf deren Grundlage die Kommunen die Höhe ihrer neuen Grundsteuer ab 2025 festlegen können. Das Land hatte zugesagt, im Sommer 2024 die Hebesätze zur Verfügung zu stellen, mit denen eine Stadt oder Gemeinde insgesamt die gleichen Einnahmen aus der Grundsteuer erzielen kann wie bisher.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?
Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZÄHLER

E-RECHNUNG: ENTWURFSCHREIBEN VERÖFFENTLICHT

Das Bundesfinanzministerium [BMF] hat den Entwurf eines Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025 veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt werden bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend elektronische Rechnungen [E-Rechnungen] zu verwenden sein. Das BMF hat in diesem Zusammenhang einen entsprechenden Entwurf mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme an die Verbände übersandt. Da das Thema für die Wirtschaft von großer Bedeutung ist, wurde der Entwurf bereits in diesem frühen Stadium allgemein veröffentlicht. Stellungnahmen hierzu können über die Verbände erfolgen.

Im Entwurf behandelt das Ministerium unter anderem die aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz, darunter die verschiedenen Rechnungsarten ab dem 01.01.2025, die Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnun-

gen und die zulässigen Formate einer E-Rechnung. Zudem werden folgende spezielle Fragen erörtert: der Umfang einer E-Rechnung, deren Übermittlung, Empfang und Berichtigung, die Anerkennung von Verträgen als Rechnungen sowie Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus geht es um die Themen E-Rechnung und Vorsteuerabzug sowie Anforderungen an die Aufbewahrung von E-Rechnungen.

Hinweis: Die endgültige Veröffentlichung des BMF-Schreibens ist für Anfang des vierten Quartals 2024 geplant.

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

KI-VERORDNUNG TRITT AM 01. AUGUST 2024 IN KRAFT

Das KI-Gesetz der EU ist weltweit die erste umfassende gesetzliche Regelung für Künstliche Intelligenzen. Am 12. Juli 2024 wurde es im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Am 01. August 2024 tritt sie in Kraft. Mit einer 24-monatigen Umsetzungsfrist findet das KI-Gesetz in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Anwendung. Das Gesetz gilt für Privatpersonen und Unternehmen gleichermaßen, insofern ein KI-System in der Europäischen Union verwendet wird oder durch seine Benutzung Menschen in der EU betroffen werden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

KINDERGELD NUR RÜCKWIRKEND FÜR SECHS MONATE - KINDERFREIBETRAG DENNOCH MÖGLICH

Seit dem 18.7.2019 wird Kindergeld rückwirkend nur für sechs Monate vor Antragstellung ausgezahlt. Der Bundesfinanzhof hält das für rechters. Der Anspruch auf Kindergeld gilt aber dennoch und kann für gutverdienende Steuerzahler zum Steuerabzug des Kinderfreibetrags führen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERN

MARCO RAABE – VOM KABELTRÄGER ZUM KANZLEILEITER

Hier geht es – neben all der Fachlichkeit, natürlich auch um Marcos ganz private Seite. Seine Familie, seinen fußballerischen Sachverstand und seine Zukunftsvisionen.

Von 0 auf 100

War dir das Steuerfach schon in die Wiege gelegt?

Überhaupt gar nicht!

Es war absoluter Zufall, dass ich in die Steuerberatung gegangen bin.

Eigentlich wollte ich zum BVB, also indirekt. Ich habe während meiner Schulzeit im Westfalenstadion als Kabelhilfe für das TV-Team gearbeitet. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine SEPTEMBER 2024

Dienstag, 10.09.2024 [13.09.2024*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Einkommensteuer

Donnerstag, 26.09.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: photo by drazen zigic, Seite 6: Copyright [C] Andrey Popov. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de